



An alle Mitarbeitenden der GÜT  
Dekanat Vorderer Odenwald

Stand: April 2023

## **Informationsblatt Überlastungs-/Gefährdungsanzeige**

### **Was ist eine Überlastungsanzeige?**

Die Überlastungsanzeige ist ein schriftlicher Hinweis an den Arbeitgeber, dass aufgrund von einer Arbeitsüberlastung die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung gefährdet ist. Der Arbeitgeber wird damit auf Gefahren hingewiesen, zum Schutz der Kinder und Beschäftigten.

Die Überlastungsanzeige bietet den Beschäftigten die Möglichkeit, auf u.U. personengefährdende Situationen aufmerksam zu machen und schützt den Beschäftigten ein Stück weit bei Haftungsansprüchen, wenn wirklich etwas passieren sollte. Beschäftigten dient die Überlastungsanzeige also zum Eigenschutz vor strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen, aber auch der eigenen Entlastung und dem Schutz der Kinder. Man wird zwar nicht „automatisch“ von jeder Verantwortung freigestellt, aber bei der Frage ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, wird die Überlastungsanzeige hinzugezogen und kann die Beschäftigte (zum Teil) entlasten.

Erzieher\*innen sollten sich die Frage stellen: Ist die Sicherheit der mir anvertrauten Kinder unter den aktuellen Umständen gewährleistet?

Wichtig ist, dass die Überlastungsanzeige einen sachlichen und keinen persönlichen Grund zur Ursache hat. Gründe können personelle Unterbesetzung, organisatorische Mängel oder unzureichende Arbeitsbedingungen sein. Die Situation sollte so konkret wie möglich beschrieben werden.

### **Verfahrensablauf**

Bevor man eine Überlastungsanzeige an die Geschäftsleitung schickt, sollte selbstverständlich erst das Gespräch mit der Kita-Leitung aufgesucht werden. Meist können hier schon Probleme gelöst werden. Die Anzeige ist auf dem Dienstweg einzureichen. Eine Kopie sollte an die MAV weitergeleitet werden, damit diese ggf. unterstützend tätig werden kann. Der Arbeitgeber bietet dann ein zeitnahes Gespräch an, um der Überlastungssituation abzuwehren, Maßnahmen zu treffen und gemeinsam Lösungen zu suchen. Dabei kann auch die Einrichtungsleitung und die MAV teilnehmen.

### **Bin ich verpflichtet, die Arbeitsüberlastung anzuzeigen?**

Ja, gem. §611 BGB und §§241 Abs. 2, 242 BGB (arbeitsvertragliche Nebenpflichten) sind Beschäftigte dazu verpflichtet, den Arbeitgeber vor drohenden oder voraussehbaren Schäden

zu bewahren/ davor zu warnen und auf Missstände aufmerksam zu machen. Nach §16 Abs.1 ArbSchG haben die Beschäftigten außerdem die Pflicht, dem Arbeitgeber jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich zu melden, wenn absehbar ist, dass aus eigener Kraft die Arbeit nicht mehr so zu leisten ist, dass vertragliche Verletzungen ausgeschlossen werden können. Mit einer Überlastungsanzeige werden Erzieher\*innen ihrer Nebenpflicht aus §16 ArbSchG gerecht. Zugleich entlasten sie sich teilweise für den Fall, dass einem Kind etwas passieren sollte aufgrund der angezeigten Gründe. Eine unverzügliche Meldung an den Arbeitgeber sollte also erfolgen, wenn Umstände auftreten, die zu einer erhöhten Gefährdung von Kindern oder Beschäftigten führen.

### **Wo werden Überlastungsanzeigen aufbewahrt?**

Im Sinne des StGB ist die Überlastungsanzeige eine Urkunde. Zur eigenen Absicherung ist es empfehlenswert, selbst eine Kopie aufzubewahren. Der Arbeitgeber bewahrt die Anzeigen mindestens 3 Jahre in den Personalakten auf. Ohne Einwilligung des Arbeitnehmers darf die Anzeige nicht vernichtet werden.

Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz:

#### **§ 15 Pflichten der Beschäftigten**

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

#### **§ 16 Besondere Unterstützungspflichten**

- (1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.
- (2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.